

RS UVS Vorarlberg 1995/03/21 1-0937/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.03.1995

Rechtssatz

Im vorliegenden Fall ist aus der Umschreibung der Tat abzuleiten, daß die Bezirkshauptmannschaft den Tatbestand nach § 16 Abs. 2 lit. a Forstgesetz als verwirklicht ansah. Die vor dem Verwaltungssenat durchgeführte mündliche Verhandlung hat jedoch diese rechtliche Beurteilung nicht bestätigt. Der in dieser Verhandlung als Zeuge einvernommene Forsttechniker hat nämlich ausgesagt, daß es sich bei dem aufgeschütteten Material "jedenfalls um ein solches gehandelt habe, auf welchem ein Bewuchs jederzeit wieder aufkomme". Auch der Waldaufseher hat erklärt, daß die betreffende Fläche schon wieder Naturverjüngung aufweise. Aufgrund dieser Aussagen kann der Verwaltungssenat den Feststellungen der Erstinstanz, wonach durch die Maßnahme des Beschuldigten die Produktionskraft des Waldbodens "vernichtet" wurde, nicht beitreten. Das Tatbild des § 16 Abs. 2 lit. a Forstgesetz ist daher nicht als erfüllt anzusehen.

Schlagworte

Waldverwüstung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at